



## Beitragsordnung SV Schmöckwitz-Eichwalde e.V.

### 1. Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Mit beschlossenem Antrag durch die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 13.06.2013 ist diese Beitragsordnung ab dem 01.07.2013 gültig.

### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

Für die zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendigen Formalitäten **bei aktiven Fußballern** werden Beitrittsgebühren in Höhe von 15 € erhoben. Diese sind mit Abgabe des Eintrittsformulars bar zu entrichten.

### 3. Beitrag und Beitragshöhe

Der Beitrag ist halbjährlich zu den in Abs. 4 genannten Terminen auf das Vereinskonto zu überweisen, beim Erwerb der Mitgliedschaft ab dem Monat des Eintritts (Datum der Eintrittserklärung). Alternativ kann eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Mit Sektionen außer Fußball können Regelungen getroffen werden, dass Beiträge sektionsintern kassiert und dann an den Gesamtverein überwiesen werden.

#### a) aktive Fußballer:

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre, einschließlich A-Junioren) , Schüler, Studenten, Azubis, Zivil- oder Wehrdienst-Leistende, Arbeitslose, Rentner	9 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Trainer/Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich	beitragsfrei
alle oben nichtgenannten aktiven Fußballer	13 €
zusätzlicher Beitrag für die Mitgliedschaft in zusätzlichen Sektionen - pro Sektion	8 €

b) passive Mitglieder 7 €

c) alle anderen Mitglieder: 11 €

### 4. Termine

Die Beitragsüberweisung für das 1. Halbjahr hat bis zum 28. Februar des Jahres, für das 2. Halbjahr bis zum 31. August des Jahres zu erfolgen.

Das Beenden der Mitgliedschaft im Verein ist zu zwei Terminen möglich. Mitglieder, die zu Ende des 1. Halbjahres (30.6.) den Verein verlassen wollen, haben dies mit einer schriftlichen Erklärung bis zum 30. April anzuzeigen. Mitglieder, die bis zum Ende des Jahres (31.12.) den Verein verlassen wollen, müssen dies bis zum 31. Oktober schriftlich anzeigen. Später eingehende Erklärungen können erst zum nächsten möglichen Termin berücksichtigt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht gegenüber dem Verein bis zum Tag des Austritts bestehen.

### 5. Gemeinnützige Arbeit

Jedes Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr ist verpflichtet, pro Jahr 5 Stunden gemeinnützige Arbeit auf dem Gelände des Sportplatzes zu leisten. Diese Arbeiten werden vom Vorstand organisiert und koordiniert. Sie sollen zur Werterhaltung, Pflege und Verschönerung des Sportplatzes und des Vereinsgebäudes beitragen.

Werden diese Arbeitsstunden nicht geleistet, ist durch das jeweilige Vereinsmitglied ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag von 20,00 Euro (4,00 Euro je nicht geleistete Stunde) zu entrichten. Dieser zusätzliche Beitrag ist fällig zum 31.12. des betreffenden Jahres.